

## Motion 140

### **Rascher und einfacher bauen – Verzicht auf Art. 79 Bau- und Zonenreglement: Verbot fossiler Wärmeerzeugung**

Rieska Dommann namens der FDP-Fraktion vom 17. November 2025

Zahlreiche Untersuchungen belegen, dass eine hohe Regulierungsdichte negative Auswirkungen auf die Bautätigkeit in der Schweiz und damit auf das Wohnungsangebot hat. Davon ist auch die Stadt Luzern in hohem Mass betroffen. Die FDP-Fraktion fordert deshalb den Stadtrat auf, im neuen Bau- und Zonenreglement Art. 79 Verbot fossiler Wärmeerzeugung ersatzlos zu streichen.

In der Stadt Luzern sind rund 5'200 fossile Feuerungsanlagen in Betrieb. Sie verursachen etwa die Hälfte der Treibhausgasemissionen auf Stadtgebiet und sind damit deren wichtigste Quellengruppe. Damit die Zielsetzungen der städtischen Klima- und Energiestrategie erreicht werden können, müssen diese fossil betriebenen Feuerungsanlagen vollständig durch erneuerbare Systeme ersetzt werden. Die FDP-Fraktion unterstützt diese Zielsetzung, will aber Doppelspurigkeiten zwischen kantonalen und städtischen Vorschriften vermeiden, denn diese führen u. a. dazu, dass aktuell nebst dem Vollzugshandbuch Energie Kanton Luzern<sup>1</sup> in der Stadt Luzern zusätzlich die Planungshilfe Verbot fossiler Wärmeerzeugung<sup>2</sup> zu berücksichtigen ist.

Um die Installation neuer fossiler Wärmeerzeuger zu verhindern, sind nebst Beratungsangeboten und Förderprogrammen auch Vorschriften erforderlich. Die Stadt Luzern investiert seit Jahren in ihr breites Beratungsangebot. Auch ein städtisches Förderprogramm, welches alle wesentlichen Bereiche abdeckt, ergänzt die Förderprogramme des Bundes und des Kantons Luzern. Damit ist die Stadt Luzern in ihrem Zuständigkeitsbereich sehr aktiv und durchaus erfolgreich unterwegs.

Für die energetischen Vorschriften im Gebäudebereich sind die Kantone zuständig, die dies durch ihre Energiegesetze umsetzen. Um eine Harmonisierung zu gewährleisten und kantonale Unterschiede zu vermeiden, haben die Kantone die «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2025)»<sup>3</sup> erarbeitet. Die im August 2025 verabschiedete Version sieht beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten vor, dass diese so auszurüsten sind, dass der Wärmebedarf vollständig mit erneuerbarer Energie oder nicht anderweitig nutzbarer Abwärme gedeckt wird. Das kommt einem Verbot von fossilen Wärmeerzeugern gleich und geht damit über die Vorschriften gemäss Art. 79 BZR hinaus.

Die Gemeinden sind für den Vollzug im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zuständig. Es macht in der kleinräumigen Schweiz dagegen keinen Sinn, wenn nebst den Kantonalen Energiegesetzen auf Stufe der Gemeinden abweichende energetische Vorschriften erlassen werden, zumal im konkreten Fall das

---

<sup>1</sup> [https://uwe.lu.ch/-/media/UWE/Dokumente/Themen/Energie/Energiegesetz\\_EnG/Vollzugshandbuch\\_Energie.pdf?rev=88f5d6113cc04c7988c7ba8adc\\_f6c611](https://uwe.lu.ch/-/media/UWE/Dokumente/Themen/Energie/Energiegesetz_EnG/Vollzugshandbuch_Energie.pdf?rev=88f5d6113cc04c7988c7ba8adc_f6c611)

<sup>2</sup> [https://www.stadtluzern.ch/docn/5660881/2023.04.14\\_Planungshilfe\\_BZR\\_Art.79\\_Verbot\\_fos.pdf](https://www.stadtluzern.ch/docn/5660881/2023.04.14_Planungshilfe_BZR_Art.79_Verbot_fos.pdf)

<sup>3</sup> <https://energiehub-gebaeude.ch/energiepolitik-der-kantone/muken-2025/>

stipulierte Verbot von fossilen Wärmeerzeugern im Bau- und Zonenreglement der Stadt Luzern nur für bestimmte Gebiete gilt und damit nicht in der ganzen Stadt Luzern zur Anwendung gelangt. Mithin ist die städtische Regelung sogar weniger wirksam als die geplanten kantonalen Vorschriften.

Auch der Kanton Luzern hat sich zum Ziel gesetzt, keine Treibhausgase mehr auszustossen. Fossile Heizungen stehen im klaren Widerspruch zu diesen Zielen und müssen durch erneuerbare Alternativen ersetzt werden. Bereits heute bestehen im Kantonalen Energiegesetz Vorschriften, welche bei einem Ersatz des Wärmeerzeugers zur Anwendung gelangen. Absehbar ist, dass der Kanton Luzern die Vorgaben der MuKE 2025 rasch umsetzt und ein Verbot fossiler Heizungen flächendeckend einführen wird. Die Dienstabteilung Umweltschutz der Stadt Luzern geht davon aus, dass eine entsprechende Anpassung des kantonalen Energiegesetzes 2027 in Kraft gesetzt wird.<sup>4</sup> Die Vernehmlassungsfrist dazu ist Ende Oktober 2025 abgelaufen.<sup>5</sup> Wie aus der Medienberichterstattung über die Vernehmlassung hervorgeht, unterstützen bis auf eine alle im Kantonsrat vertretenen Parteien ein Verbot von fossilen Heizungen.

---

<sup>4</sup> <https://www.stadtluzern.ch/dienstleistungeninformation/83713> (Frage 12)

<sup>5</sup> [https://www.lu.ch/regierung/vernehmlassungen\\_stellungnahmen/vernehmlassungen/vernehmlassung\\_detail\\_kanton?ID=424](https://www.lu.ch/regierung/vernehmlassungen_stellungnahmen/vernehmlassungen/vernehmlassung_detail_kanton?ID=424)